



[Alles über den Verein](#)

[Turn- und Sportverein Mulmshorn](#)

[e.V. seit 1946](#)

[Vereinsregistereintrag NZS – VR 170196](#)

Stand 15. März 2024

www.tus-mulmshorn.de

Das Informationsblatt

Der Verein

Der TuS besteht seit 1946 und hat lange Jahre als einzige Sportart nur den Fußball betrieben. Nachdem sich dann auch der Tischtennisbetrieb etablierte, wurde der Wunsch nach eigenen Räumlichkeiten laut. Seit 1992 ist nun die vereinseigene Sporthalle, erbaut unter großzügiger Förderung des Mulmshorner Ortsrates, in Betrieb. Dort bieten wir nicht nur dem Tischtennisbetrieb einen Raum, sondern es bestehen auch Gruppen im Kinderturnen, Volleyball, Senioren-/Seniorinnensport, Damengymnastik, Aerobic und Badminton. Dazu kommt noch der Fußballsport, im Jugendbereich im Zusammenschluss in der JSG Wieste, im Erwachsenenbereich in der 1. und 2. Herrenmannschaft. Ansprechpartner für die jeweiligen Bereiche finden Sie in der Liste „Ansprechpartner des TuS“.

Die Aufgabe

Wir haben uns der Förderung von sportlichen Aktivitäten aller Art verschrieben. Das derzeitige Angebot kann jederzeit erweitert werden, für neue Ideen und Anregungen sind wir jederzeit dankbar. Wir denken dabei nicht nur an den Sport in der Leistungsspitze, sondern wir wollen vorrangig zur Förderung der Dorfgemeinschaft beitragen. Die Sporthalle als Treffpunkt bietet dafür eine hervorragende Möglichkeit.

Die Mitgliedschaft

Ihre Mitgliedschaft erklären Sie mit einer Eintrittserklärung, der Vorstand entscheidet dann noch darüber. Die Mitgliedschaft gilt zum Abgabetermin der Eintrittserklärung. Während der sportlichen Betätigungen besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz.

Tragen von Schmuck und Armbanduhren bei der Ausübung der Sporteinheit sind verboten, da sonst der Versicherungsschutz erlischt.

Die Eintrittserklärung überreichen Sie einem Ansprechpartner / einer Ansprechpartnerin der Abteilung oder einem Vorstandsmitglied.

Die Mitarbeit im Verein

Jedes aktive Vereinsmitglied im Alter von 16 bis 60 Jahren muss 4 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr ableisten. Für jede nicht geleistete Stunde wird am Jahresende ein Betrag von 8,-€ erhoben. Die Gelder finden Verwendung für die Arbeitskräfte, die wir leider beschäftigen müssen, um die notwendigen Arbeiten zu erledigen.

Wir würden uns freuen, wenn die, nicht dem Kreis der aktiven angehörenden Vereinsmitglieder, uns auch weiterhin so aktiv unterstützen.

Eigenleistung im TuS Mulmshorn

Der Vertrag mit dem Ortsrat und der Stadt Rotenburg verpflichtet uns, jedes Jahr ca. 750 Stunden Eigenleistung zu erbringen.

Was ist keine Eigenleistung

Wenn eine Abteilung ein Fest oder Turnier durchführt (Grillfest, Vereinsmeisterschaft usw.) Die aufkommende Zeit wird nicht als Eigenleistung anerkannt. Auch Kuchen und Salat werden in dem Zusammenhang nicht anerkannt.

Was ist Eigenleistung

Die ausgeführte Arbeit muss zum Nutzen des Vereins sein.

Beispiele

- a) Arbeiten in den Anlagen (Unkraut entfernen, Beete durcharbeiten, Rasen mähen, Büsche und Bäume pflegen, Fenster und Fußböden reinigen usw.)
- b) Arbeiten am Gebäude (Sonderreinigung)
- c) Arbeiten bei einem Vereinsfest (Sommerfest, Jubiläum)
- d) Arbeiten zum Erhalt der Sportanlagen (Sportplatzpflege, Beachvolleyballfeld von Unkraut befreien usw.)
- e) Wenn Vereinsmitglieder für ein Vereinsfest oder einen Arbeitstag Kaffee und Kuchen zur Verfügung stellen, wird hierfür entsprechend Eigenleistung anerkannt (1 Kuchen oder Salat gleich 1 Stunde)
- f) Wenn jemand arbeitet und seine Maschinen (Traktor, Motorsense, Rasenmäher) zur Verfügung stellt, werden für die Zeit der Nutzung Stunden angeschrieben (z.B. Eine Stunde mit einem Rasenmäher Arbeiten macht gleich 2 Stunden Eigenleistung 1 Std. Rasenmäher + 1 Std. Person) Schubkarren und Kleingeräte zählen nicht.

Wer muss nicht arbeiten

- a) Passive Vereinsmitglieder müssen keine Eigenleistung erbringen (in keiner Sparte aktiv)
- b) Mitglieder unter 16 und über 60 müssen auch nicht arbeiten
- c) Schiedsrichter die für den Verein im Einsatz sind, sind ebenfalls befreit.

d) Übungsleiter einer Sparte sind auch befreit, wenn sie in keiner Sparte aktiv sind.

Erklärung

1. Eigenleistung ab 16 Jahre

Die Summe der zu erbringenden Stunden richtet sich nach dem Geburtsmonat.

Monat 01. - 03. 4 Stdn. Monat 04. - 06. 3 Stdn.

Monat 07. - 09. 2 Stdn. Monat 10. - 12. 0 Stdn.

2. Eigenleistung im Jahr des 60 Geburtstag

Monat 01. - 03. 0 Stdn. Monat 04. - 06. 2 Stdn.

Monat 07. - 09. 3 Stdn. Monat 10. - 12. 4 Stdn.

3. Eigenleistung bei Vereinsbeitritt

Die Anzahl der Eigenleistungsstunden richtet sich nach dem Beitrittsmonat (Gleiche Regelung wie unter 1. ab 16 Jahre)

4. Eigenleistung bei Vereinsaustritt

Die Anzahl der Eigenleistungsstunden richtet sich nach dem Austrittsmonat (Gleiche Regelung wie unter 2. 60 Geburtstag).

Werden pro Kalenderjahr mehr als 4 Stunden erbracht, so werden diese grundsätzlich in das nächste Kalenderjahr übernommen.

Außerdem ist es möglich für eine andere Person zu arbeiten (z.B. Mutter, Vater, Kind, Frau, Mann usw.).

Bei langer Krankheit, Schwangerschaft oder Abwesenheit besteht die Möglichkeit von der Eigenleistung befreit zu werden (hierüber entscheidet grundsätzlich der Vorstand)

Vom Vorstand werden, wenn erforderlich, Termine zur Eigenleistung angesetzt.

Die einzelnen Abteilungen sollen in eigener Regie Eigenleistung durchführen (vorher immer mit dem Zuständigen über die auszuführenden Arbeiten Rücksprache halten)

Die erbrachten Stunden sind in dem dafür vorhandenen Formblatt zu erfassen und so schnell wie möglich dem verantwortlichen Vorstandsmitglied zu übergeben.

Wenn noch nicht alles klar sein sollte, immer ein Vorstandsmitglied ansprechen. Der Vorstand wird sich mit dem Problem auseinandersetzen, und für eine Lösung sorgen.

Der Beitrag (halbjährlich) seit 01.01.2024

Nicht zuletzt durch den Hallenbetrieb fallen Kosten an. Für das Bestehen eines Vereins sind Beiträge der Mitglieder unerlässlich. Der bis zum **30.04. und 31.10.** eines jeden Jahres fällige Beitrag beträgt zurzeit:

Beitragszahlung „halbjährlich“			
April und Oktober			
	Grundbeitrag	pro Kind	pro Jugendlichen
Kinder bis 3 Jahre	€ 0,00		
Kinder bis 12 Jahre	€ 12,00		
Jugendliche 13-21 Jahre	€ 19,00		
Erwachsene	€ 27,00		
Ehepaare/ Lebensgemeinschaften	€ 48,00		
Familien/ Lebensgemeinschaften mit Kindern bis 12 und Jugendlichen von 13 bis 21	€ 48,00	€ 8,00	€ 11,00

Alleinerziehende mit Kindern bis 12 und Jugendlichen von 13 bis 21	€ 24,00	€ 8,00	€ 11,00
Ermäßigter Beitrag	€ 19,00		
Ehrenmitglieder	€ 0,00		

Ermäßigter Beitrag halbjährlich seit 01.01.2008

(Nach Vollendung des 21. Lebensjahres, Auszubildende, Schüler und Studenten). Der Nachweis ist vom Vereinsmitglied beim Kassenwart vorzulegen.

Des Weiteren zahlen Vereinsmitglieder, die das 65 Lebensjahr vollendet haben und dem Verein 20 Jahre angehören, den ermäßigten Beitrag.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Die bei einem geplatzten Beitragseinzug aufkommenden Kosten werden dem Verursacher angelastet. (Nicht bekannt geben einer Kontoänderung u. s. w.)

Aufnahmegebühr

Ab dem 01.05.2010 ist eine Aufnahmegebühr von 20,- € zu zahlen. Der Betrag ist mit dem ersten Vereinsbeitrag fällig.

Die Aufnahmegebühr entfällt, wenn mit der Eintrittserklärung die Einzugsermächtigung für den TuS Mulmshorn erteilt wird.

Spartenbeiträge

Spartenbeiträge sind möglich, bitte informieren Sie sich bei der entsprechenden Sparte / Abteilung.

Am besten, Sie erteilen unserem Kassenwart eine Einzugsermächtigung, dann haben wir die Arbeit und Sie verfolgen lediglich die Abbuchung. Rücklastschriftgebühren für nicht eingelöste Beitragseinzüge werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Die Geschäftsordnung

§ 1 Zweck

Um für das Vereinsleben einen ordnungsgemäßen Ablauf zu gewährleisten, wird zusätzlich zur bestehenden Vereinssatzung nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

Die Bestimmungen der Vereinssatzung bleiben unberührt. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind für alle im Turn- und Sportverein Mulmshorn e. V. seit 1946 (im folgenden TuS genannt) tätigen Gremien verbindlich.

§ 2 Vorstand

Die Zusammensetzung des Vorstands ergibt sich aus der Satzung.

§ 3 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Dem Vorstand obliegt die verantwortliche Führung des TuS. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen durchzuführen.

Anträge, die der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung bedürfen, sind von mindestens 5 Mitgliedern des TuS zu unterzeichnen und spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung abzugeben.

Die Aufgaben des Vorstandes werden in der Vorstandsversammlung nach der Jahreshauptversammlung festgelegt und werden dann im Aushang / Homepage veröffentlicht.

§ 4 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe zu prüfen, ob die Gelder des TuS gemäß den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen verwendet werden.

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt. In jedem Jahr scheidet einer der Kassenprüfer aus. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.

Der dienstälteste Kassenprüfer stellt den Antrag auf Entlastung des Kassenwartes und des gesamten Vorstandes bei der Jahreshauptversammlung.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Beiträge sind dem derzeit gültigen Informationsblatt des TuS zu entnehmen.

§ 6 Sportler des Jahres

Der Sportler des Jahres wird vom Vorstand aus den eingehenden Vorschlägen der Abteilungen ausgewählt und auf der Jahreshauptversammlung geehrt.

Eine Wiedewahl ist nach 5 Jahren Sperre, also im 6 Jahr möglich.

§ 7 Ehrenordnung

Ordentliche Ehrung

20 Jahre Vereinszugehörigkeit: Ehrennadel in Bronze und Urkunde

30 Jahre Vereinszugehörigkeit: Ehrennadel in Silber und Urkunde

40 Jahre Vereinszugehörigkeit: Ehrennadel in Gold und Urkunde

50 Jahre Vereinszugehörigkeit: Ehrenpokal mit persönlicher Gravur

60, 70, .. Jahre Vereinszugehörigkeit: Präsentkorb

§ 8 Regelung über besondere Anlässe

Geburtstage

Ab dem 70. Geburtstag erhält jedes Mitglied im Abstand von 5 Jahren Besuch von einem Vorstandsmitglied und ein Geschenk im Wert bis 10 - 15 Euro.

Hochzeiten (Grün, Silber oder Gold)

Bei Einladung zu einer Feier an den Verein, ein Geschenk im Wert von 50 Euro. Bei Hausbesuchen ein Präsent im Wert von 10 –15 Euro.

Krankenbesuch

Nach 2. Wochen Krankheit durch einen Sportunfall ein Besuch mit einem Präsent im Wert von 10 - 15 Euro.

Todesfall

Bis 10 Jahre Mitgliedschaft

Gesteck mit Schleife ca. 50 Euro und Traueranzeige

Über 10 Jahre Mitgliedschaft

Kranz mit Schleife ca. 70 Euro und Traueranzeige

§ 9 Benutzungsordnung für die Sporthalle

1. Allgemeines

Die Sporthalle ist eine Stätte der Gemeinschaftspflege. Die hierfür erlassene Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Sporthalle und allen seinen Einrichtungen. Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt daher im Interesse eines jeden Benutzers.

Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Ordnung, sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

Der Vorstand des TuS übt in dem Gebäude die Aufsicht und das Hausrecht aus. Er kann seine Rechte einem Beauftragten übertragen.

2. Raumnutzung

Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz.

Die Räume des Gebäudes dürfen während des Trainingsbetriebes nur in Anwesenheit einer Aufsichtsperson (Übungsleiter o.ä.) benutzt werden. Die Aufsichtsperson übernimmt für die Dauer der Benutzungszeit die Verantwortung dafür, dass das Gebäude und die Nebenanlagen nur bestimmungsgemäß benutzt werden und er trägt dafür Sorge, dass Beschädigungen an dem Gebäude und seinen Einrichtungen vermieden werden. Über die Benutzung wird ein Kontrollbuch (Hallenbuch) geführt. Der jeweilige Übungsleiter hat die Benutzungszeiten und besondere Vorkommnisse (Schäden u.s.w.) einzutragen.

Die Benutzer der Anlage sind berechtigt und verpflichtet, vor Aufnahme der Spiel - bzw. Trainingstätigkeit das Gebäude und die Nebenanlagen auf vorhandene Schäden zu überprüfen und etwaige Mängel sofort dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu melden.

Das Gebäude und die Nebenanlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.

Die Anbringung und das Unterstellen privater Gegenstände und Geräte sind nur mit Genehmigung des Vorstandes erlaubt. Für evtl. abhanden gekommene Sachen / Geräte haftet der TuS nicht.

3. Benutzung der Umkleide-, Dusch- und Toilettenräume

Zum Umkleiden sollen grundsätzlich nur die dafür vorgesehenen Räume benutzt werden. Für die in den Umkleideräumen abgelegten Gegenstände sind die Eigentümer selbst verantwortlich.

Die Wasch- und Duschräume stehen den Benutzern zur Verfügung. Sie dürfen nur mit bloßen Füßen oder Badesandalen betreten werden. Die Toiletten sind sauber zu halten. Fehlendes Toilettenpapier und Seife muss ggfs. von dem Benutzer aufgefüllt werden. Alle genutzten Räume und Flure sind besenrein zu verlassen. Bei mutwilliger Beschmutzung werden die Reinigungskosten dem Verursacher auferlegt.

4. Haftung bei Benutzung

Der Übungsleiter des Vereins ist verpflichtet, die Räume und Anlagen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen, er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden. Fehler sind dem stellvertretenden Vorsitzenden zu melden. Der TuS Mulmshorn haftet nicht für Personen - und Sachschäden, die den Vereinsangehörigen einschließlich Vereinsbediensteten, Besuchern und anderen Personen entstehen können. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für alle Schäden, die dadurch entstehen können, dass die zu den einzelnen Anlagen führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte nicht gestreut worden sind.

5. Bewirtung in den Räumen

In den Räumen der Sporthalle dürfen keine privaten Veranstaltungen durchgeführt werden. Bei öffentlichen Sportveranstaltungen wird der Verkauf durch den Vorstand geregelt.

6. Schlussbestimmungen

Den Beauftragten des Turn -und Sportverein Mulmshorn, insbesondere den Aufsichtsberechtigten, kann der Zutritt zur Gesamtanlage zu keinem Zeitpunkt verwehrt werden.

Wer gegen die Benutzungsordnung und die sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen verstößt, kann durch den Vorstand des TuS von der weiteren Benutzung der Turnhalle ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die jeweiligen Übungsleiter sind neben dem Vorstand des Vereins weisungsbefugt. Die Übungsleiter achten auch auf die Mitgliedschaft im TuS, da sonst kein Versicherungsschutz besteht.

Im Gebäude herrscht grundsätzlich Rauchverbot.

Etwaige Wünsche oder Beschwerden sind dem Vorstand des TuS Mulmshorn vorzutragen.

§ 10 Anweisung für Übungsleiter

1. Der Übungsleiter hat dafür zu sorgen, dass die Turnhallenordnung in allen Punkten eingehalten wird.
2. Der Übungsleiter betritt als erster die Halle und verlässt sie als letzter, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass ordnungsgemäß aufgeräumt wurde.
3. Die Turnhalle darf nur mit sauberen, speziellen Schuhen für Turnhallen (sonst barfuss) betreten werden.

4. Die Sicherheit der Geräte ist durch den Übungsleiter ständig zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind vom Übungsleiter dem stellvertretenden Vorsitzenden zu melden und im Hallenbuch einzutragen. Der Schadensverursacher ist namentlich dem Vorstand zu melden. Für Schäden, die auf unsachgemäße Benutzung der Geräte zurückzuführen sind, haftet der Verursacher.
5. Sämtliche Geräte dürfen nur eingesetzt werden, wenn der Übungsleiter ihren sicheren Auf- und Abbau beherrscht und mit den notwendigen Absicherungen beim Benutzen dieser Geräte vertraut ist.
6. Nach Beendigung der Übungsstunde hat der Übungsleiter zu überprüfen, dass alle Geräte (auch Kleingeräte) sich an dem für sie vorgesehenen Platz befinden.
7. Der Übungsleiter hat sich nach der Übungsstunde davon zu überzeugen, dass alle Wasserhähne zugedreht und die Waschräume, Toiletten und die Umkleieräume in einem sauberen Zustand verlassen worden sind.
8. Beim Verlassen der Halle hat der Übungsleiter darauf zu achten, dass alle Fenster geschlossen, die Beleuchtung ausgeschaltet, alle Außentüren und die Haupttür verschlossen sind:
Für die Behandlung von Sportunfällen hängt im Aufsichtsraum ein Sanitätskasten. Ärztliche Hilfe kann über den Fernsprechanschluss herbeigerufen werden.
9. In das im Aufsichtsraum ausliegende Hallenbuch sind nach Benutzung der Halle die erforderlichen Eintragungen vorzunehmen. Falls der Übungsleiter zu Beginn der Übungsstunde die Halle mit ihren Nebenräumen nicht ordnungsgemäß vorfindet, muss er das im Hallenbuch vermerken, damit der Vorgänger zur Rechenschaft gezogen werden kann.
10. Alle genutzten Räume und Flure sind besenrein zu verlassen. Verbrauchte Hygieneartikel sind bei Bedarf aufzufüllen.
11. Jeder Übungsleiter haftet für die ihm ausgehändigten Schlüssel. Bei Verlust hat er die anfallenden Kosten zu tragen.

Vorstehende Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung des Turn- und Sportvereins Mulmshorn e. V. seit 1946 am 28. Februar 1997 beschlossen.

Vorsitzender

Jens Dieter